

# RS Vwgh 2006/3/29 2004/04/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2006

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 2002 §43 Abs1 Z1;

GewO 1994 §77 Abs1;

GewO 1994 §81 Abs1;

UVPG 2000 §17 Abs1;

UVPG 2000 §17 Abs2 Z2 lita;

## Rechtssatz

Auf das Ausmaß des Abstandes zwischen den derzeit tatsächlich bestehenden Immissionen und den für den dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Grenzwerten kommt es nicht an; selbst eine Verringerung dieses Abstandes lässt daher eine Gefährdung der Gesundheit des Nachbarn nicht erkennen. [Hier betreffend eine gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb folgender Maßnahmen und Nebenanlagen, inklusive einer Anschlussbahn: a) Kapazitätserweiterung der Klinkerproduktion von derzeit ca. 320.000 t/a auf ca. 700.000 t/a;

b) Kapazitätserweiterung der thermischen Verwertung von 33.500 t/a auf 80.000 t/a sowie der Vorbehandlung/Aufbereitung von 19.500 t/a auf 60.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle und c) thermische Verwertung von 20.000 t/a gefährlicher Abfälle (neues Vorhaben).]

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040209.X01

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)